

Die Forensische Psychiatrie: die «neuen Experten» für das Recht gesunder Menschen auf ärztliche Suizidbeihilfe?

In der Ausgabe Nr. 27/28 der Schweizerischen Ärztezeitung [1] bot Bruno Kesseli einen hervorragenden Überblick über die verschiedenen Stellungnahmen zum Thema Suizidbeihilfe bei psychisch kranken Patientinnen und Patienten. Dabei wurde auch die nichteinheitliche Haltung des Vorstands der Schweizerischen Gesellschaft für Forensische Psychiatrie beleuchtet und erläutert [2].

Seit diesem Jahr sind aufgrund des neuen Strafrechts und des neuen Jugendstrafrechts zunehmend Gutachten von Experten für Psychiatrie erforderlich, um Personen zu beurteilen, die schwere Übergriffe begangen haben. Diese Tätigkeit gilt zu Recht als komplex und erfordert eine vertiefte Ausbildung [3]. Bereits im Zusammenhang mit den Diskussionen über die lebenslange Verwahrung wiesen die Experten darauf hin, dass in der Öffentlichkeit ein gewisses Misstrauen gegenüber den Psychiatern besteht und dass die Gesellschaft und die Justiz hinsichtlich der Erstellung von Prognosen zur Gefährlichkeit, zum Rückfallrisiko und zur langfristigen Resozialisierbarkeit wenig realistische Sicherheitserwartungen haben. Und nun stehen die Psychiater, insbesondere die Spezialisten für Forensische Psychiatrie, vor einer neuen Aufgabe und Herausforderung: der Begutachtung gesunder Menschen mit Suizidwunsch!

Die Gesellschaft, die ihre Verantwortung nicht wahrnehmen will, sucht bei den Experten nach Antworten auf heikle Fragen zum Thema Suizidbeihilfe. Die Autoren der Stellungnahme erklären sich bereit, diese Verantwortung zu übernehmen. Damit machen sie die Psychiatrie zum Experten für das Recht psychisch kranker Patientinnen und Patienten, mit Hilfe von Ärztinnen und Ärzten Suizid zu begehen. Meine Formulierung mag etwas polemisch erscheinen, doch letztlich ist es genau dieser Punkt, um den es bei dieser Stellungnahme geht. Im Zusammenhang mit dem Bundesgerichtsurteil vom 3. November 2006 befassen sich die Fachleute mit diesem Themenbereich. Grundsätzlich begrüssen die Autoren dieses Urteil. Sie führen jedoch gewisse Vorsichtsmassnahmen im Zusammenhang mit der Erstellung des Gutachtens an, mit dem das Recht eines psychisch kranken Menschen auf Suizid bestätigt wird. Es ist allgemein bekannt, dass es keine psychische Erkrankung gibt, bei der ein letaler Ausgang dem natürlichen Verlauf der Krankheit entspricht.

Was bedeutet die Erstellung eines «unabhängigen psychiatrischen Fachgutachtens zur Frage des freien, wohlabgewogenen und dauerhaften, ohne äusseren Druck gefassten Willens des Sterbewilligen» bei einem

psychisch kranken Menschen? Machen diese Kriterien die betreffende Person nicht zu einem körperlich und geistig gesunden Individuum? Welche Konsequenzen resultieren daraus für die Psychiatrie und Psychotherapie? Auf welche Klinik, welches ethische Modell und welche Standesregeln stützen wir uns ab? Führen die erwähnten Vorsichtsmassnahmen nicht nur dazu, dass die Fachleute von jeglicher Verantwortung entbunden werden, wenn sie die Fahrkarte für die Reise in den Tod eines gesunden Menschen ausstellen? Soweit ich informiert bin, wurde all dies von den Autoren, die die Forensische Psychiatrie heranziehen wollen, noch nicht ausreichend überdacht und erarbeitet. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist hinsichtlich dieser wichtigen Frage grösste Zurückhaltung zu üben, statt dass eine Checkliste aufgestellt wird, die den gesamten theoretischen Hintergrund ausser acht lässt, den Freud bei den Überlegungen rund um die teilweise subtilen klinischen Formen entwickelt hat, die der Todestrieb annehmen kann. Ein Trieb, der sowohl beim Sterbewilligen als auch beim neutralen Psychiaterspezialisten vorhanden ist!

Die Psychiatrie und Psychotherapie hat zwar die Pflicht, sich an den gesellschaftlichen Diskussionen zu beteiligen, doch sie muss auch kritisch bleiben. Es gehört insbesondere nicht zu ihren Aufgaben, die Wünsche und Phantasien einer leidenden Gesellschaft zu antizipieren, der es an Lösungen mangelt. Aus diesem Grund setzt sich der FMH-Zentralvorstand seit Jahren einstimmig aktiv und engagiert für die Suizidprävention ein.

*Dr. med. R. Raggenbass,
Psychiater und Psychotherapeut FMH,
Mitglied des Zentralvorstands der FMH,
Leiter des Ressorts Gesundheit und Prävention,
Mitglied des Vorstands der Schweizerischen Gesellschaft
für Forensische Psychiatrie*

- 1 Kesseli B. Suizidbeihilfe: Ein Bundesgerichtsurteil mit grosser Resonanz in der SÄZ. Schweiz Ärztezeitung. 2007;88(27/28): 1194-5.
- 2 Kiesewetter M. Bundesgerichtsurteil zum assistierten Suizid von Psychischkranken (Verschreibungspflicht von Natriumpentobarbital). Schweiz Ärztezeitung. 2007;88(27/28): 1195-7.
- 3 An ihrer Generalversammlung im Frühjahr 2007 verabschiedete die SGFP ein spezielles Weiterbildungsprogramm für die Begutachtung und Behandlung minderjähriger und erwachsener Straftäter.